



Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Kriminologie, Forensik und Recht

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) in Kriminologie, Forensik und Recht des Departements Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang in Kriminologie, Forensik und Recht werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
- In der Regel zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung in Berufsfeldern der Resozialisierung dissozialer oder straffällig gewordener Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener wie Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Polizei oder Recht zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an praktischen Übungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion eigener Praxisfälle
- Möglichkeiten und Bereitschaft des Praxistransfers der in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär-B): Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- In der Regel zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung in Berufsfeldern der Resozialisierung dissozialer oder straffällig gewordener Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener wie Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Polizei oder Recht zum Zeitpunkt des Starts der Weiterbildung.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an praktischen Übungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion eigener Praxisfälle

- Möglichkeiten und Bereitschaft des Praxistransfers der in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen

3.3 Zulassungsgespräch

Die Studienleitung behält sich vor, Referenzen einzuholen sowie interessierte Personen zu einem Gespräch einzuladen.

3.4 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 15 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudierendauer beträgt 1 Jahr. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.

Die Studienleitung entscheidet über die Anrechenbarkeit.

6. Modulplan und Modulbewertung

| Modulbezeichnung | Modultyp | Modulbewertung | Anzahl Credits |
|------------------------|--------------|--------------------------------|----------------|
| Modul 1 – Kriminologie | Pflichtmodul | bestanden / nicht bestanden | 3 |
| Modul 2 – Forensik | Pflichtmodul | bestanden / nicht bestanden | 7 |
| Modul 3 – Recht | Pflichtmodul | bestanden / nicht bestanden | 5 |

7. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Bei Leistungsnachweisen mit der Bewertung «nicht bestanden» ist überdies eine Nachbesserung möglich.

8. Präsenzpflcht

Für den Zertifikatslehrgang ist eine Präsenz von 85 % obligatorisch.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Zertifikatslehrgang beinhaltet die Anmeldung aller Module sowie für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Expertinnen und Experten

Die Studienleitung kann für Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

11. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist sowie alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 15 Credits erworben wurden.

12. Abschlussbewertung

Der Abschluss wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

13. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW in Kriminologie, Forensik und Recht“ verliehen.

14. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 01.05.2025.

15. Übergangsbestimmung

Teilnehmende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 01.05.2025 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

16. Erlassinformationen

16.1 Metadaten Erlass

| Betreff | Inhalt |
|-------------------------|---|
| Erlassverantwortliche/r | Fachstellenleitung Weiterbildungsmanagement |
| Beschlussinstanz | Direktor/in |
| Themenuordnung | 5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB |
| Publikationsort | Public |

16.2 Erlassverlauf

| Version | Beschluss | Beschlussinstanz | Inkrafttreten | Beschreibung Änderung |
|---------|------------|------------------|---------------|---|
| 1.0.0 | 01.05.2025 | Direktor/in | 01.05.2025 | Originalversion |
| 2.0.0 | 12.06.2025 | Direktor/in | 01.08.2025 | Überführung in GPM Ziff. 3: Anpassung Zulassungsbedingungen gemäss ZHAW Vorgaben Ziff.7: Satz zu Rechnungstellung gelöscht Präsenzplicht eingeführt. Redaktionelle Korrekturen & Anpassungen an ZHAW Vorgaben |